

Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen  
für Saat- und Pflanzgut in Deutschland

## Pressemitteilung

### Zulassung privater Probenehmer im Anerkennungsverfahren von Saatgut

**Ab dem 01.07.2007 ist der Einsatz privater Probenehmer im Anerkennungsverfahren von Saatgut bundeseinheitlich geregelt. Diese werden von der Anerkennungsstelle zugelassen und treten an die Stelle der bisher amtlich verpflichteten Probenehmer (Firmenmitarbeiter und sonstige Privatpersonen).**

Die Vereinfachung des Saatgutrechts bei gleichzeitiger Stärkung der Eigenverantwortung der Wirtschaft für eine qualitätsgerechte Saatgutproduktion war schon die Zielsetzung verschiedener neuer Maßnahmen in der Saatgutankennung in den letzten Jahren, wie die Einführung der nichtobligatorischen Beschaffenheitsprüfung, der privaten Feldprüfung und der privaten Beschaffenheitsprüfung.

Mit der elften Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung vom 11. Oktober 2005 wurden die **rechtlichen Grundlagen** für den Einsatz privater Probenehmer im amtlichen Anerkennungsverfahren Saatgut in Deutschland geschaffen. Damit wurde geändertes EU-Recht (RL 2004/117/EG vom 22.12.2004) umgesetzt, dem ein zeitlich befristeter Versuch in der Union zur privaten Probenahme vorausging.

Die **Voraussetzungen** für den Einsatz privater Probenehmer sind in der Saatgutverordnung, § 11, Absatz 7 bis 9 festgelegt. Die Probenahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist immer, ob durch amtliche oder privaten Probenehmer wahrgenommen, eine amtliche Maßnahme im Sinne der Saatgutgesetzgebung. Der private Probenehmer muss für die Durchführung dieser Aufgabe über die entsprechenden erforderlichen **Fachkenntnisse** aus einer Ausbildung bzw. Ausbildungslehrgängen verfügen wie ein amtlicher Probenehmer und diese in einer **amtlichen Prüfung** nachgewiesen haben. Diese Prüfungen werden von der zuständigen Anerkennungsstelle durchgeführt.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen erfolgt eine Verpflichtung des privaten Probenehmers nach dem Verpflichtungsgesetz und die **Zulassung** als Probenehmer im Anerkennungsverfahren von Saatgut. Ist der private Probenehmer Mitarbeiter einer Saatgutzüchtungs- und/oder -handelsfirma, so ist sein Einsatz auf dieses Unternehmen beschränkt. Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung zwischen den betreffenden Firmen und der zuständigen Anerkennungsstelle.

Die Tätigkeit des privaten Probenehmers wird durch die Anerkennungsstelle kontinuierlich überwacht. In Vor-Ort-**Kontrollen** werden **mindestens 5 %** der durch den privaten Probenehmer beprobten Partien von amtlicher Seite mit Kontrollproben überprüft. Sie entfallen, wenn die Probenahme mittels eines **automatischen Probenahmegerätes** erfolgt, das von der Anerkennungsstelle abgenommen wurde.

Die Ergebnisse der Überprüfung des privaten Probenehmers werden entsprechend dem von der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen beschlossenen **Maßnahmekatalog** bewertet und Vergehen entsprechend behandelt. Dies kann bei groben Verstößen bis zur Zurücknahme seiner Zulassung und Einleitung weiterer rechtlicher Schritte führen.

Weitere Informationen zur Arbeit der Anerkennungsstellen finden Sie auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft unter **www.ag-akst.de**.

Wünsdorf, den 31.01.2007